

23.04.2015

Beschlussvorlage Nr. 2014/057

öffentlich

Bezugsvorlagen: DS 2013/283 Gutachten lfpB

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	
Auswirkungen auf den Haushalt – je nach Beschlusslage – derzeit noch nicht absehbar.	

Entwicklung des Primarschulbereichs
--

Gremium	Sitzung am	TOP	Stimmen			
			einst.	Ja	Nein	Enthal- tung
Schulausschuss	17.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	22.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	24.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	29.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	-					
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	-					
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	23.09.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	29.07.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	05.08.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	13.08.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	17.09.2014 -					

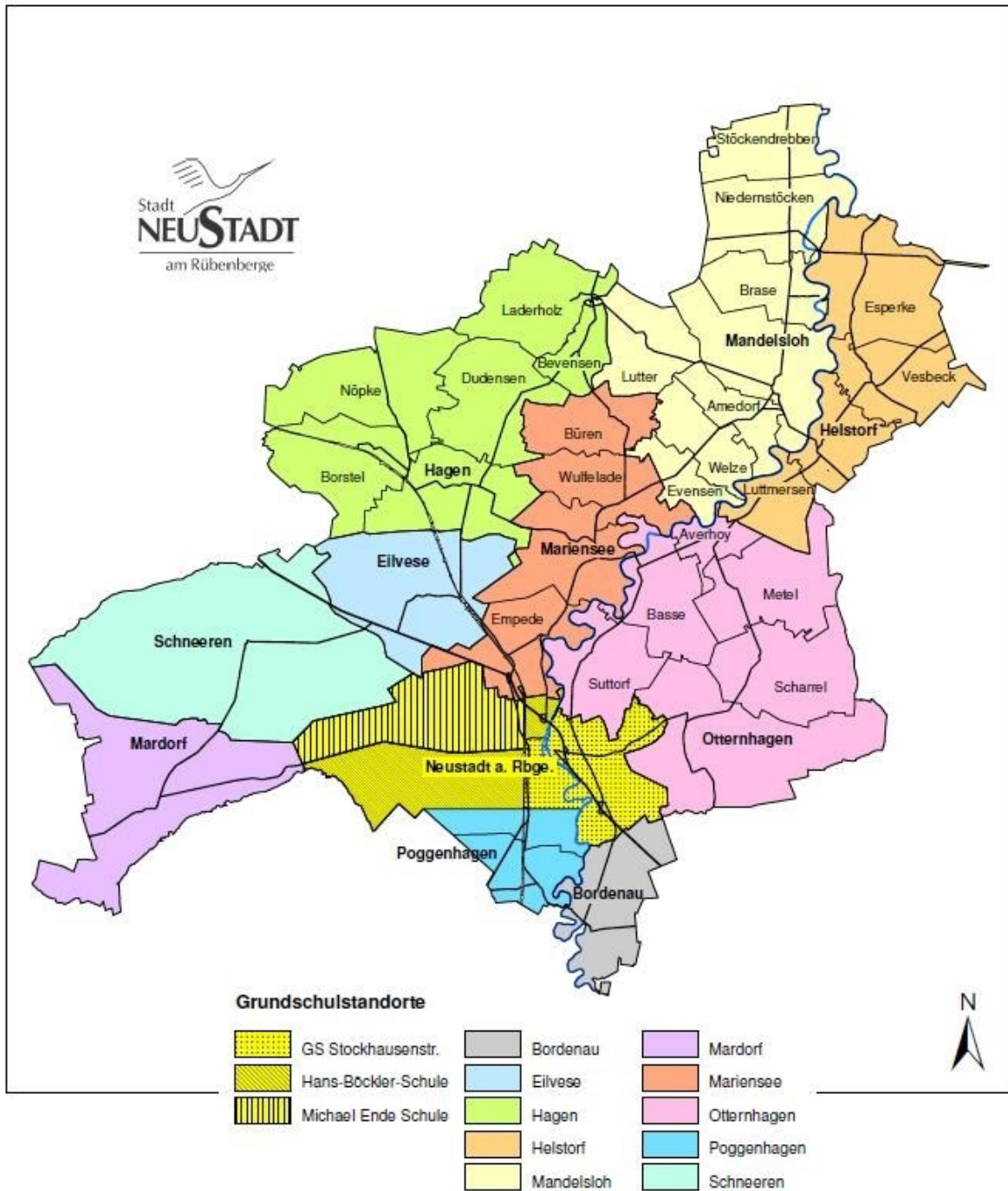
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	23.09.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	24.09.2014 -					
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	25.09.2014 -					
Verwaltungsausschuss	17.11.2014 -					
Rat	20.11.2014 -					

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. strebt zukünftig an, die Primarschulversorgung durch mindestens zweizügige Grundschulen zu gewährleisten.
2. Die Grundschulen Mandelsloh, Hagen und Otternhagen werden Schwerpunktschulen für den Unterstützungsbedarf körperliche und motorische Entwicklung im ländlichen Raum. Dazu wird der Bürgermeister beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.
3. Die Grundschule Mardorf wird mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 aufgehoben und dem bisherigen Schulbezirk der Waldschule Schneeren zugeordnet. Zum Schuljahr 2015/2016 werden die Erstklässler aus dem bisherigen Schulbezirk der Grundschule Mardorf in die Grundschule Schneeren eingeschult. Im folgenden Schuljahr 2016/2017 wird wiederum die Einschulung in Schneeren erfolgen, verbunden mit dem Wechsel der noch in Mardorf verbliebenen Klassen nach Schneeren. Sollte zukünftig die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten werden, ist die Schule aufzuheben.
4. Die Außenstelle Helstorf wird mit Ablauf des Schuljahres 2016/2017 aufgehoben und dem bisherigen Schulbezirk der Grundschule Mandelsloh zugeordnet. Zum Schuljahrgang 2015/2016 werden die Erstklässler aus dem bisherigen Schulbezirk der Grundschule Helstorf in die Grundschule Mandelsloh eingeschult. Im folgenden Schuljahr 2016/2017 wird wiederum die Einschulung in Mandelsloh erfolgen, verbunden mit dem Wechsel der noch in Helstorf verbliebenen Klassen nach Mandelsloh.
5. Die Grundschule Eilvese wird dem Schulbezirk der Grundschule Hagen zugeordnet, sobald die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten wird.
6. Die Grundschule Mariensee wird bis auf Weiteres bestehen bleiben. Sobald die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten wird, ist die Schule aufzuheben. Der Schulbezirk wird zukünftig perspektivisch der Kernstadt zugeordnet.
7. Die Grundschule Poggenhagen wird bis auf Weiteres bestehen bleiben. Sobald die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten wird, ist die Schule aufzuheben. Der Schulbezirk wird zukünftig perspektivisch der Kernstadt zugeordnet.
8. Die Grundschule Bordenau wird bis auf Weiteres bestehen bleiben. Sobald die Gesamtschülerzahl 60 innerhalb zweier aufeinander folgender Schuljahre unterschritten wird, ist die Schule aufzuheben. Der Schulbezirk wird zukünftig perspektivisch der Kernstadt zugeordnet.
9. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für den Primarbereich der Schulen rechtzeitig zu veranlassen.
10. Der Bürgermeister wird beauftragt im ersten Jahr der Unterschreitung der Gesamtschülerzahl 60, eine Nachnutzungsmöglichkeit zu untersuchen und den städtischen Organen zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Stadt Neustadt a. Rbge. Einzugsbereiche der Grundschulstandorte

Stichtag: 1. August 2010



Begründung:

I. Demographischer Wandel

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels muss sich der Schulträger verstärkt der Problematik widmen, mit welchen schulorganisatorischen Maßnahmen er diesem Wandel angemessen begegnen möchte. Der demographische Wandel wird in der Region Hannover (Red.: und damit auch im Neustädter Land) möglicherweise schneller verlaufen, da in dieser ländlich geprägten Struktur durchschnittlich eine ältere Bevölkerung zu verzeichnen ist. So wird für den Sekundarbereich I in den kommenden zehn Jahren ein Rückgang der Schülerzahlen im Umland von Hannover um ungefähr 21 % bei gleichzeitiger Zunahme der Schülerzahlen im Stadtgebiet Hannover um ca. 12 % prognostiziert. Für den Zeitraum nach 2023/2024 ist von einem weiteren Rückgang der Schülerzahlen auszugehen, wenn die Kinder der immer geburtenschwächeren Jahrgänge ihre Schullaufbahn beginnen (Quelle: Schulentwicklungsplanung Region Hannover). Für den Grundschulbereich in Neustadt a. Rbge. wurden im Schuljahr 2003/2004 noch 525 Kinder in die Neustädter Grundschulen eingeschult; bereits zehn Jahre später, im Schuljahr 2013/2014 waren es hingegen nur noch 377 Kinder, d. h. ein Minus von 148 Kindern, $\approx 28,2$ %.

Gemäß § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordern.

In der jetzigen Situation und - gerade mit Blick relativ weit in die Zukunft - ist der Schulträger verpflichtet, mit dem Instrument der Schulentwicklungsplanung zu reagieren. Das führt denkbareweise zu der Frage, wie die schulische Versorgung unter Berücksichtigung der vielfältigen pädagogischen Anforderungen und einem wirtschaftlichen Vorhalten von Gebäuden gestaltet sein sollte.

Dies muss Veranlassung sein, die Grundschullandschaft im Neustädter Land zu überplanen.

Hier beginnt das Spannungsfeld zwischen politischer Planung und dem - auch nachvollziehbaren - emotionalen Empfinden der Beteiligten aus betroffenen Stadtteilen.

Eine kleine, Geborgenheit und Idylle vermittelnde Grundschule mit rund 35 Schülern erweckt zunächst den Anschein der „perfekten“ Schule für die eigenen Kinder. Allerdings ist eine solche Grundschule, die zwangsläufig nur noch in Kombiklassen, also Klasse 1 und 2 und Klasse 3 und 4 jeweils in einem Raum zusammen, Unterricht erteilen kann, ebenso wenig das Maß der Dinge, wie ein „zu großes“ Schulzentrum dies sein dürfte. Kleine Grundschulen können selbstverständlich einen qualitativ hochwertigen Unterricht vermitteln, jedoch ist es unter Fachleuten unstrittig, dass das nur unter sogenannten „Laborbedingungen“ für einen gewissen Zeitraum möglich ist. Bereits ein krankheitsbedingter Ausfall einer Lehrkraft kann dort zu einer Unwucht führen. Gleichzeitig ist es fraglich, ob das Vorhandensein von lediglich zwei oder drei Lehrer/innen als Lehr- und Bezugspersonen, mit dem Potential einer ein- bis zweizügigen Grundschule gleichgesetzt werden kann. Nach Ansicht und den Erfahrungen vieler Schulleiterinnen und Schulleiter und auch Mitarbeitern der Landesschulbehörde ist eine über längere Zeit nicht mehr einzügig zu führende Grundschule in Bezug auf Pädagogik als sehr kritisch zu betrachten.

Dieser Denkansatz mag von einigen Betroffenen im Umfeld kleiner Schulen nicht geteilt werden, jedoch steht dem die herrschende Meinung gegenüber.

Der als **Anlage 1** in Kopie beigefügte Artikel der HAZ vom 12.03.2014 mag an dieser Stelle begleitend zur Meinungsbildung herangezogen werden.

Für den Schulträger ist allerdings auch die Wirtschaftlichkeit/Unwirtschaftlichkeit von im großen Stadtgebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. verteilten Grundschulen von großer Bedeutung, insbesondere unter dem Aspekt der hohen Investitionen in die Gebäude (Sanierungen und Inklusion). Weniger, aber dennoch nicht unbedeutend, fällt der laufende Betrieb in der Summe ins Gewicht.

Übersicht über Gesamtkosten 2012

Schule	Summe	Summe ohne baul. Unterhaltung/ Haustechnik	Schüler 2012	Kosten pro Schüler
GS Schneeren	88.570,76 €	63.208,73 €	36	1.755,80 €
GS Eilvese	106.268,27 €	67.444,44 €	60	1.124,07 €
GS Bordenau	106.577,15 €	98.819,36 €	96	1.029,37 €
GS Helstorf	93.387,58 €	82.520,04 €	86	959,54 €
GS Mardorf ohne Sporthalle	57.852,82 €	43.072,21 €	47	916,43 €
GS HBS	336.434,87 €	216.020,49 €	240	900,09 €
GS Stockhausen	931.830,58 €	146.685,65 €	197	744,60 €
GS Mandelsloh	260.487,06 €	83.382,10 €	112	744,48 €
GS Poggenhagen	129.616,42 €	76.582,60 €	110	696,21 €
GS Mariensee	81.801,23 €	63.724,13 €	100	637,24 €
GS Otternhagen	93.666,25 €	81.415,83 €	159	512,05 €
GS Hagen	68.300,40 €	61.186,16 €	166	368,59 €
GS Michael-Ende ohne Sporthalle	117.437,80 €	71.553,17 €	248	288,52 €

II. Inklusion

Der landespolitische Rahmen zur Inklusion scheint sich derzeit noch nicht deutlich abzuzeichnen. Nach aktueller Rechtslage wird von der Landesschulbehörde eine Übergangszeit bis zum Jahr 2018 eingeräumt, in dem die bestehenden Schulen sich zur "Inklusiven Schule" verändern müssen. Mit "Inklusive Schule" ist gemeint, dass jede Schule die räumlichen und personellen Bedingungen schaffen soll, um Kindern (egal mit welchem Grad und Art der Behinderung) die Teilnahme am Schulleben und Unterricht zu ermöglichen. Neben Fortbildungen und Qualifizierung bedeutet das für die Gebäude insbesondere:

- Alle Räume müssen barrierefrei erreicht werden. Ob das bei mehrstöckigen Schulen bedeutet, dass Fahrstühle oder Treppenlifte erforderlich sind, bleibt offen. Persönliche Assistenz oder andere Hilfen zum Erreichen von Klassenräumen sind nicht vorgesehen.
- Die Räume müssen über einen angemessenen Schallschutz verfügen.
- Behindertentoiletten müssen vorhanden sein.
- Neben diesen Mindeststandards werden weitere bauliche Investitionen erforderlich wie z. B. zusätzliche Räume für differenzierte Unterrichtsgestaltung.

III. Grundschullandschaft Neustadt a. Rbge.

Auch und insbesondere wegen der Inklusion ist auf eine angemessene Verteilung in der Fläche ausreichend großer (wirtschaftlicher) Schulstandorte zu achten, die von den Kindern in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Nicht zuletzt ist auch in Erwägung zu ziehen, was mit der Förderschule Lernen (FöL) und dem Sprachheilbereich der Michael Ende Schule (MES) werden könnte, sollte sich das Land zu abschließenden Entscheidungen durchringen. Möglicherweise stünde dann die FöL plötzlich leer.

Infolge politisch geführter Diskussion zur Entwicklung der Grundschullandschaft in Neustadt a. Rbge. Anfang 2013 wurde das Institut für pädagogische Beratung (IfpB) beauftragt, eine Empfehlung zur zukünftigen Gestaltung der Grundschullandschaft zu erarbeiten. Das IfpB hat seinen Bericht am 02.12.2013 vorgelegt (Informationsvorlage 2013/283) und in öffentlicher Abschlussveranstaltung vorgestellt. Die in diesem Bericht genannten Zahlen sind die Ausgangswerte für alle folgenden Überlegungen.

Als **Anlage 2** wird ein Auszug aus dem RdErl. d. MK "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" v. 07.07.2011 in der zzt. gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben.

1. Mardorf und Schneeren

Mardorf-Schneeren	2014/2015		2015/2016		2016/2017		2017/2018	2018/2019	2019/2020
	Mardorf	Schneeren	Mardorf	Schneeren	Mardorf	Schneeren	Schneeren	Schneeren	Schneeren
Klasse 1	13	13	0	10+11	0	6+8	24	26	17
Klasse 2	6	12	13	13	0	10+11	14	24	26
Klasse 3	15	9	6	12	0	13+13	21	14	24
Klasse 4	13	4	15	9	0	6+12	26	21	14
Summe	47	38	34	55	0	79	85	85	81

Als erste Maßnahme einer Um-/Neuorganisation der Grundschullandschaft wird die Zusammenlegung der Grundschulen Mardorf und Schneeren sowie Helstorf und Mandelsloh vorgeschlagen.

So ist die Grundschule Schneeren aufgrund ihres Gebäudezustandes, insbesondere hinsichtlich der Raumsituation nicht als vollinklusiv nutzbare Schule geeignet, da sie lediglich über vier allgemeine Unterrichtsräume und einen nicht behindertengerechten Zugang zu einem Kellerraum verfügt. Insofern müsste neuer Unterrichtsraum für Gruppenräume und behindertengerechte Zugangsmöglichkeiten in den Keller geschaffen werden.

Neben der schulpädagogischen Verbesserung wären mittel- bis längerfristig Investitionen von rd. 983.000 EUR für die Sporthalle erforderlich (vgl. Informationsvorlage 199/2012 "Sanierungsbedarf an Neustädter Sporthallen"). Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Low-Level-Sanierungen für eine zunächst unbestimmte Zeit einen Betrieb der Halle zuließen, was jedoch langfristig ggf. zu einem Anstieg der Investitionskosten führen dürfte.

Im Schuljahr 2014/15 werden die Grundschulen Mardorf und Schneeren mit voraussichtlich 47 bzw. 38 Kindern jeweils in zwei Kombiklassen geführt. Erst die Zahlen beider Schulen zusammengenommen ergeben eine tragbare Einzügigkeit. In Schneeren ist im Gegensatz zu Mardorf eine - wenn auch sanierungsbedürftige - Sporthalle vorhanden.

Da in Mardorf die Schulleitungsstelle mit Schuljahresende 2013/2014 vakant wird, könnte damit die Weichenstellung zur Aufhebung der Grundschule Mardorf erfolgen. Für einen Wechsel von Mardorf nach Schneeren spricht auch, dass eine Neubesetzung der Schulleitungsstelle unwahrscheinlich erscheint. Nach Auskunft der Landesschulbehörde wird eine kommissarische Schulleitung beauftragt.

Mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 würden die neuen Erstklässler direkt in die Grundschule Schneeren eingeschult werden. Im darauffolgenden Schuljahr 2016/2017 würde wiederum die Einschulung in Schneeren erfolgen, verbunden mit dem Wechsel der noch in Mardorf verbliebenen Klassen nach Schneeren.

Für Schneeren wird als sinnvoll angesehen, den Grundschulstandort hinsichtlich der zukünftigen Schülerzahlen und baulicher Notwendigkeiten/Erfordernisse in den nächsten Jahren zu überprüfen. Das betrifft das Schulgebäude und die Sporthalle gleichermaßen.

Ein den Handlungsbedarf antreibender Aspekt sind die Forderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes, in dem nach Ablauf der Übergangsbestimmungen im Jahr 2018, also zum beginnenden Schuljahr 2018/2019 § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar greift, d. h. für inklusive Schulen ist ohne Einschränkung der für sie jeweils erforderliche Mindeststandard zu gewährleisten. Folglich haben die Schulträger dann die Schulen bei Bedarf im Einzelfall so auszustatten, dass diese von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung barrierefrei besucht werden können. Allerdings lässt derzeit ein Papier der SPD-Landtagsfraktion Niedersachsen aufmerken. In dieser sogenannten Hildesheimer Resolution vom 01.04.2014 (**Anlage 3**) wird mit Blick auf die Novellierung des Schulgesetzes, das zum 01.08.2015 in Kraft treten soll, ein gewisser „Entschleunigungsprozess“ erkennbar. So wird darin angedacht, Schwerpunktschulen auch über 2018 hinaus auf Antrag des Schulträgers fortführen zu können.

Weiterhin dürfen die Haltung des Landes zu Ganztagschulen/Horte und die Stellenbesetzungen durch die Landesschulbehörde nicht unbeobachtet bleiben. Allerdings ist aufgrund der derzeitigen landespolitischen Lage eine Einschätzung der Entwicklung nicht möglich.

3. Helstorf und Mandelsloh

	2014/2015		2015/2016		2016/2017		2017/2018	2018/2019
	Mandelsloh	Helstorf	Mandelsloh	Helstorf	Mandelsloh	Helstorf	Mandelsloh	Mandelsloh
Klasse 1	23	21	27+24	0	22+20	0	44	38
Klasse 2	28	16	23	21	27+24	0	42	44
Klasse 3	23	22	28	16	44	0	51	42
Klasse 4	31	23	23	22	44	0	44	51
Summe	105	82	125	59	181	0	181	175

Für die Situation im Bereich der Grundschulen Helstorf und Mandelsloh bietet sich im Sinne einer belastungsfreien Schulführung eine schnelle Zusammenführung in Mandelsloh an. Nicht zuletzt würde dadurch ein Grundschulstandort im Norden dauerhaft gesichert.

Zum Schuljahr 2013/2014 wurde von der Landesschulbehörde die organisatorische Zusammenlegung zur Grundschule Mandelsloh/Helstorf genehmigt (**Anlage 4**). Diese Regelung erfolgte vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung über den Standort. Diese Genehmigung wurde befristet erteilt bis zum 31.07.2016 und mit der Auflage verbunden, bis zum 15.03.2016 zu berichten, ob die Außenstelle über den 31.07.2016 hinaus benötigt wird.

Sobald eine Unterbringung aller Klassen in der Stammschule möglich ist, hat der Schulträger die Auflösung der Außenstelle zu prüfen und ggf. zu betreiben.

Nach den vorliegenden Zahlen können im Schuljahrgang 2015/2016 die Erstklässler aus dem Schulbezirk der Grundschule Helstorf bereits in die Grundschule Mandelsloh eingeschult werden. Im folgenden Jahr werden wiederum die dann neuen Erstklässler in die Grundschule Mandelsloh eingeschult und gleichzeitig die beiden noch in der Grundschule Helstorf übrig gebliebenen Klassenverbände nach Mandelsloh eingegliedert. Hinsichtlich der räumlichen Situation ist dieses möglich; allerdings sollten mit Blick auf die in 2018 geltende Inklusion ggf. notwendige bauliche Maßnahmen in der Grundschule Mandelsloh vorbereitet werden.

In Zusammenarbeit mit der Schulleitung ist anzustreben, dass die bisherigen Schulbezirke in den ersten Jahren der Übergangsphase bei der Bildung von Klassenstrukturen Berücksichtigung finden.

3. Eilvese

Die Entwicklung der Grundschule Eilvese bleibt abzuwarten. Eilvese weist derzeit eine - wenn auch recht "schmale" - Einzügigkeit auf, in der sechs Lehrkräfte rund 60 Kinder unterrichten.

Wenn jedoch von dort gewollt, ist eine frühere Fusion mit der Grundschule Hagen denkbar.

4. Mariensee

Die Grundschule Mariensee unterrichtet derzeit 84 Schülerinnen und Schüler in fünf Klassenverbänden. Auch ab übernächstem Schuljahr ist eine auskömmliche Einzügigkeit gegeben. Die Schule ist ebenerdig, hat eine neue und anspruchsvolle Schulhofausstattung und verfügt über eine sehr gute Halle in direkter Nachbarschaft. Der bauliche Zustand erfordert mittelfristig keinen besonderen Aufwand, abgesehen von inklusionsbedingten Notwendigkeiten, die zurzeit nicht absehbar sind. Daher ist der Bestand zunächst gesichert.

5. Poggenhagen

In der Grundschule Poggenhagen werden derzeit 100 Kinder in sechs Klassenverbänden (KV) beschult was in den nächsten Jahren annähernd so bleiben dürfte. Die jetzige Eineinhalbzügigkeit wird sich zunächst allenfalls einer doch sicheren Einzügigkeit nähern.

Sämtliche Räume sind ebenerdig und von daher mit Blick auf die Inklusion insoweit unproblematisch.

6. Bordenau

Die Grundschule Bordenau, von 95 Schülerinnen und Schülern in fünf KV besucht, wird im nächsten Schuljahr sechs KV aufweisen, um danach in eine gefestigte Einzügigkeit überzugehen.

Sorge bereitet hier der bauliche Zustand von Gebäude und Sporthalle. Um hier den genauen Aufwand beziffern zu können und um daraus auch Schlüsse auf die mögliche Standortsicherung ziehen zu können, ist in den Jahren bis 2017 eine entsprechende Untersuchung und Planung erforderlich.

7. Kernstadt

Die Entwicklung der drei Kernstadt-Grundschulen wird ebenfalls mit Blick auf die gesamte Grundschullandschaft zu beobachten sein.

Anlage/n:

Anlage 1 – Artikel der HAZ vom 12.03.2014

Anlage 2 – Auszug aus dem RdErl. d. MK "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" v. 07.07.2011

Anlage 3 – Hildesheimer Resolution vom 01.04.2014

Anlage 4 – Schreiben der Landesschulbehörde vom 23.04.2013 über die schulorganisatorische Zusammenlegung der Grundschulen Helstorf und Mandelsloh

Fachdienst 40 - Bildung -

Sachbearbeitung: Herr Knigge, Tel.-Nr.: 05032 84-317